

Vereinbarung über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag

nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO · Stand: Juni 2026 · Version 1.0

zwischen

dem Kunden, d. h. der bei der Registrierung für den Dienst BeamTeam angegebenen Organisation des Auftraggebers,
nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt.

und

BeamTeam.it · Lars Lehmann
c/o Stadt.Land.Netz SLN GmbH, Conradstraße 2, 01097 Dresden
nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt.

Präambel

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit den in den AGB genannten Leistungen beauftragt. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DSGVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag verwendete Begriffe, die in Art. 4, 9 und 10 DSGVO definiert werden, sind im Sinne dieser gesetzlichen Definition zu verstehen.

§ 2 Vertragsgegenstand, Art, Zweck und Dauer der Verarbeitung

1. Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen im Bereich „*Entwicklung und Bereitstellung einer cloudbasierten Recruiting-Software (BeamTeam) zur Verwaltung von Stellenausschreibungen, zur Erfassung und Organisation von Bewerbungen, zur KI-gestützten Vorbewertung von Bewerbungen anhand einer vom Auftraggeber definierten Kriterienmatrix sowie zur Verwaltung der Kommunikation mit Bewerbern einschließlich der Anbindung eines E-Mail-Postfachs des Auftraggebers*“ auf Grundlage der AGB und der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung („Hauptvertrag“), denen der Auftraggeber bei der Registrierung zustimmt. Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem er unterliegt, zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
2. Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.
3. Die Art und der Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Dem Auftraggeber obliegt die alleinige Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

4. Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.
5. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden oder auf sonstige Weise in dessen Auftrag verarbeitet werden.
6. Die Verarbeitung der vertraglich vereinbarten Daten findet grundsätzlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Hiervon ausgenommen ist die KI-gestützte Verarbeitung durch den in **Anlage 2** benannten Unterauftragnehmer Anthropic PBC (USA), in die der Auftraggeber mit Abschluss dieser Vereinbarung ausdrücklich einwilligt und die durch die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO (Standardvertragsklauseln der EU-Kommission) abgesichert ist. Jede weitere Verlagerung von Teilleistungen oder der gesamten Dienstleistung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder dokumentiertem elektronischen Format und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 3 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der betroffenen Personen

Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragnehmer Zugriff auf die in **Anlage 1** näher spezifizierten personenbezogenen Daten der ebenfalls in **Anlage 1** näher spezifizierten betroffenen Personen. Diese Daten umfassen die in **Anlage 1** aufgeführten und als solche gekennzeichneten besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

§ 4 Weisungsrecht

1. Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und ausschließlich gemäß den dokumentierten Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
2. Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch den Hauptvertrag, die Leistungsbeschreibung und diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in dokumentiertem elektronischen Format (z. B. E-Mail oder Nachricht im Support-System des Auftragnehmers) durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst insbesondere Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.
3. Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren und für die Dauer ihrer Geltung sowie anschließend für drei weitere volle Kalenderjahre aufzubewahren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen und nicht erforderlich sind, um Rechtsverstöße im Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers zu verhindern bzw. abzustellen (ergänzende Weisungen), werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

4. Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer Kopien und Duplikate der Auftraggeber-Daten zum Zweck der Wartung und der Fehlerbehebung auf den für die Auftragsverarbeitung eingesetzten Systemen sowie zum Zweck der bedarfsgerechten Gestaltung, der Weiterentwicklung und der Optimierung sowie der Erbringung der nach Maßgabe des Hauptvertrags vereinbarten Leistungen anfertigen darf. Eine Nutzung der Auftraggeber-Daten zum Training von KI-Modellen des Auftragnehmers oder seiner Unterauftragnehmer findet nicht statt.
5. Der Auftragnehmer darf die Auftraggeber-Daten im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen für eigene Zwecke auf eigene Verantwortung verarbeiten und nutzen, wenn eine gesetzliche Erlaubnisvorschrift oder eine Einwilligungserklärung des Betroffenen das gestattet. Auf solche Datenverarbeitungen findet dieser Vertrag keine Anwendung. Der Auftragnehmer ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO in Bezug auf eine solche Datenverarbeitung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber sowie die Betroffenen vor einer solchen Verarbeitung nach Maßgabe des geltenden Datenschutzrechts informieren.
6. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 5 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird, und gewährleistet, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in **Anlage 3** aufgeführten Maßnahmen, getroffen hat. Sofern auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, trifft der Auftragnehmer die Maßnahmen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BDSG.
3. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das gesetzlich erforderliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.
4. Beim Auftragnehmer ist kein Datenschutzbeauftragter bestellt; die Voraussetzungen des § 38 BDSG liegen nicht vor. Ansprechpartner für den Datenschutz beim Auftragnehmer ist Lars Lehmann (ll@stadtlandnetz.de).
5. Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf sonstige Weise zu verarbeiten. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im Folgenden Beschäftigte genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und über die sich aus diesem Vertrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehren sowie mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Beschäftigten und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.
6. Der Auftraggeber stimmt der Verarbeitung von Daten, die Gegenstand dieses Vertrags sind, im Wege der Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers zu. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach

§ 5 Abs. 1–5 dieses Vertrags sowie der Maßgaben des Art. 32 DSGVO ist auch in diesem Fall sicherzustellen.

§ 6 Informationspflichten des Auftragnehmers

1. Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder dokumentiertem elektronischen Format informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält soweit möglich folgende Informationen:

1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
2. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und
3. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

2. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und 34 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DSGVO). Meldungen für den Auftraggeber nach Art. 33 oder 34 DSGVO darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung seitens des Auftraggebers durchführen.

3. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegt.

4. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen.

§ 7 Kontrollrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers in der Regel und sofern nicht eine Kontrolle ohne vorherige Anmeldung erforderlich erscheint, weil andernfalls der Kontrollzweck gefährdet wäre, nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem direkten Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören. Der Auftragnehmer wird die Kontrollen und Inspektionen des Auftraggebers ermöglichen und dazu beitragen.

2. Der Auftraggeber kann Überprüfungen einschließlich Inspektionen auch bei den Unterauftragnehmern des Auftragnehmers durchführen oder durch von ihm beauftragte Dritte unter den folgenden Voraussetzungen durchführen lassen. Der Auftraggeber wird die Überprüfungen vorrangig durch das Einholen von

Informationen gemäß Absatz 1 Satz 2 beim Auftragnehmer in Hinblick auf die ihn betreffende Verarbeitung kontrollieren. Der Auftraggeber wird vorrangig prüfen, ob diese Möglichkeit der Überprüfung ausreicht. Der Auftraggeber kann darüber hinaus in besonders zu begründenden Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz vor Ort bei den Unterauftragnehmern kontrollieren oder durch von ihm beauftragte Dritte, sofern diese nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer und/oder zum Unterauftragnehmer stehen, kontrollieren lassen. Die vom Auftraggeber beauftragten Dritten sind mit Beauftragung nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Sie werden dem Auftragnehmer in angemessener Form vorangekündigt und in die Lage versetzt, ihre Legitimation zur Durchführung der Kontrollen nachzuweisen. Der Auftraggeber wird Kontrollen mit einer angemessenen Frist ankündigen und bei deren Durchführung auf Geschäftsbetrieb und Betriebsablauf der Unterauftragnehmer Rücksicht nehmen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche, schriftliche oder elektronische Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.
4. Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.
5. Die Kosten, die dem Auftraggeber aufgrund der Überprüfung entstehen (z. B. Fahrtkosten, Honorare), sind von diesem zu tragen. Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer den Aufwand, der ihm im Rahmen der Kontrolle entsteht, in angemessener Höhe. Die Kostentrags- und Aufwandsvergütungspflicht des Auftraggebers gilt nicht, wenn die Überprüfung wegen eines nachgewiesenen Gesetzes- oder Vertragsverstößes des Auftragnehmers erforderlich wurde.

§ 8 Einsatz von Subunternehmern

1. Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage 2** genannten Subunternehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über den geplanten Einsatz eines Subunternehmers konkret, vollständig, mit Anschrift und stichwortartiger Beschreibung seiner Aufgaben benachrichtigen. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines potentiellen weiteren Subunternehmers zu erheben. Ein Einspruch darf vom Auftraggeber nur aus sachlichem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht und die Beauftragung des Subunternehmers gilt als genehmigt. Erhebt der Verantwortliche Einspruch, so findet die Beauftragung weiterer Subunternehmer nicht statt. Die Parteien sind im Fall eines rechtzeitigen Einspruchs berechtigt, den Hauptvertrag und diesen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diesen im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten wie in diesem Vertrag aufzuerlegen. Der Auftragnehmer stellt dabei sicher, dass der Subunternehmer alle Pflichten erfüllt, denen der Auftragnehmer gemäß diesem Vertrag und der DSGVO unterliegt. Der Auftragnehmer hat dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) unter Einhaltung der Voraussetzungen des

§ 7 Abs. 2 direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann.

3. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln). Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer hiermit, falls gesetzlich erforderlich, in Vertretung des Auftraggebers mit einem Subunternehmer einen Vertrag unter Einbeziehung der jeweils einschlägigen EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern zu schließen. Der Auftraggeber erklärt sich auch bereit, falls erforderlich, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 49 DSGVO im erforderlichen Maße mitzuwirken. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

4. Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt, und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

§ 9 Anfragen und Rechte betroffener Personen

1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen.

2. Macht eine betroffene Person Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich ihrer Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

§ 10 Haftung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung. Der Auftragnehmer stimmt eine etwaige Erfüllung von Haftungsansprüchen mit dem Auftraggeber ab.

2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die betroffene Personen gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung einer dem Auftragnehmer durch die DSGVO auferlegten Pflicht oder der Nichtbeachtung oder Verletzung einer vom Auftraggeber in dieser Vereinbarung oder einer gesondert erteilten Anweisung geltend machen.

3. Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn und soweit eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einer betroffenen Person eingetreten ist, verantwortlich ist. Im Übrigen gilt Art. 82 Abs. 5 DSGVO.

4. Sofern vorstehend nicht anders geregelt, entspricht die Haftung im Rahmen dieses Vertrages der des Hauptvertrages.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO oder sonstige anwendbare Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer sich den Kontrollrechten des Auftraggebers auf vertragswidrige Weise widersetzt. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 12 Beendigung des Hauptvertrags

1. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Unionsrecht, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder diesem Vertrag eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus so lange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Die Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (§§ 126 Abs. 3, 126a BGB) oder die Textform (§ 126b BGB) ist ausgeschlossen. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.
4. Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dresden.

Ort, Datum – Auftraggeber

Ort, Datum – Auftragnehmer

Unterschrift / Name in Druckbuchstaben

BeamTeam.it · Lars Lehmann

Hinweis: Bei Vertragsschluss über die Online-Registrierung tritt die Zustimmung des Auftraggebers im Registrierungsprozess an die Stelle der Unterschrift.

Anlagen

Anlage 1 — Kategorien betroffener Personen und Arten verarbeiteter Daten

Einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet werden, bestimmt der Auftraggeber durch die von ihm und seinen Nutzern in den Dienst eingegebenen bzw. hochgeladenen Inhalte.

Art	Beispiel	Betroffene
Personenstammdaten	Name, Anschrift, ggf. Geburtsdatum	Bewerberinnen und Bewerber
Kontaktdaten	E-Mail-Adresse, Telefonnummer	Bewerber, Nutzer des Auftraggebers, Absender eingehender E-Mails
Bewerbungs- und Qualifikationsdaten	Lebenslauf, Anschreiben, Zeugnisse, beruflicher Werdegang, Qualifikationen	Bewerberinnen und Bewerber
Inhalts- und Kommunikationsdaten	hochgeladene Dokumente, Notizen, ein- und ausgehende E-Mail-Korrespondenz, Kommentare	Bewerber, Absender eingehender E-Mails
Bewertungs- und Prozessdaten	KI-gestützte Bewertungen und Begründungen, Bewerbungsstatus (Pipeline), Verlaufshistorie	Bewerberinnen und Bewerber
Nutzungs- und Zugangsdaten	Name, E-Mail, verschlüsselt gespeichertes Passwort, Rolle, IP-Adresse, Protokolldaten	Nutzer (Recruiter) des Auftraggebers
Besondere Kategorien (Art. 9 DSGVO)	z. B. Angaben zu Gesundheit/Schwerbehinderung, religiöser oder weltanschaulicher Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit – nur soweit der Bewerber sie freiwillig in seinen Unterlagen mitteilt; eine systematische Erhebung erfolgt nicht	Bewerberinnen und Bewerber

Anlage 2 — Genehmigte Subunternehmer

Die nachfolgenden Unternehmen sind genehmigte Subunternehmer im Sinne des § 8:

Name	Anschrift	Zweck	Standort
Hetzner Online GmbH	Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen	Hosting der Anwendung und Datenbank, Speicherung hochgeladener Bewerbungsunterlagen (Rechenzentrum Falkenstein)	Deutschland

Anthropic PBC	548 Market St, PMB 90375, San Francisco, CA 94104, USA	KI-gestützte Auslesung und Vorbewertung von Bewerbungsunterlagen sowie optionale Web-Recherche (Claude-API)	USA – abgesichert durch EU-Standardvertragsklauseln (Art. 46 DSGVO); keine Nutzung zu Trainingszwecken
Mailjet (Sinch)	Mailjet, 4 rue Jules Lefebvre, 75009 Paris (Frankreich); Muttergesellschaft Sinch Holding AB, Lindhagensgatan 74, 112 18 Stockholm (Schweden)	Versand technisch notwendiger System-E-Mails (Kontoverifizierung, Einladungen, Passwort-Zurücksetzung)	EU/EWR

Hinweis: Bindet der Auftraggeber ein eigenes E-Mail-Postfach per IMAP/SMTP an, so ist der von ihm gewählte E-Mail-Provider sein eigener Auftragsverarbeiter und nicht Subunternehmer des Auftragnehmers.

Anlage 3 — Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

1. Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle: Der physische Betrieb der Server erfolgt in nach ISO/IEC 27001 zertifizierten Rechenzentren des Hosting-Subunternehmers (Hetzner, Deutschland) mit Zutrittskontrolle, Videoüberwachung und Zugangsprotokollierung.

Zugangskontrolle: Authentifizierung der Nutzer mit E-Mail und Passwort; Passwörter werden ausschließlich als Hash gespeichert. Pflicht zur Bestätigung der E-Mail-Adresse. Sitzungsverwaltung über sichere Cookies.

Zugriffskontrolle: Rollenbasiertes Berechtigungskonzept (Administrator/Nutzer) sowie objektbezogene Berechtigungen auf Stellenebene. Zugriff jeweils nur auf die für die Rolle erforderlichen Daten.

2. Integrität

Weitergabe-/Transportkontrolle: Durchgängige Transportverschlüsselung (TLS) für sämtliche Verbindungen. Zugangsdaten angebundener E-Mail-Postfächer werden ausschließlich verschlüsselt gespeichert (AES-256-GCM).

Eingabekontrolle: Nachvollziehbarkeit von Eingaben und Änderungen durch Verlaufs- und Protokollierungsfunktionen (u. a. Statuswechsel, Notizen, Bewertungen, KI-Analysen mit Zeitstempel und Verursacher).

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Verfügbarkeitskontrolle: Betrieb in einer professionellen Rechenzentrumsumgebung; regelmäßige Datensicherungen der Datenbank. Schutz vor Datenverlust durch redundante Infrastruktur des Hosting-Anbieters.

4. Trennungskontrolle

Strikte mandantenbezogene Trennung der Daten je Organisation: Jede Datenbankabfrage filtert auf die jeweilige Organisation, sodass ein organisationsübergreifender Datenzugriff ausgeschlossen ist.

5. Pseudonymisierung und Verschlüsselung

Verschlüsselung sensibler gespeicherter Geheimnisse (Postfach-Zugangsdaten) sowie der Datenübertragung. Externe Datenübermittlungen erfolgen nur an die in Anlage 2 genannten Subunternehmer.

6. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO), u. a. automatische Löschung von Bewerberdaten nach Ablauf der vorgesehenen Frist (standardmäßig sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens). Eingehende KI-Bewertungen dienen ausschließlich der Unterstützung; eine ausschließlich automatisierte Entscheidung im Einzelfall (Art. 22 DSGVO) findet nicht statt. Auftragsverarbeiter werden vor Einsatz auf ein angemessenes Schutzniveau geprüft.